

Umweltbericht (UB)

mit integrierter

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

zum

Bebauungsplan Nr. 114

„Drehberg“, 2. Änderung

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Mai 2015



Impressum

Auftraggeber:

Immobilien Becker GmbH
Friedrichstraße 23
59929 Brilon

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe
Daniel Weinberg



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	3
1.3	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfelds	5
1.4	Beschreibung des Vorhabens	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Beschreibung und Bewertung der Umwelt	8
2.1.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	8
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.1.3	Boden, Wasser, Klima und Luft	10
2.1.4	Landschafts- und Stadtbild	12
2.1.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	12
2.1.6	Wechselwirkungen	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.3.1	Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	13
2.3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	13
2.3.3	Boden, Wasser, Klima und Luft	14
2.3.4	Landschaft und Landschaftsbild	15
2.3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.3.6	Wechselwirkungen	15
2.4	Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen	15
2.5	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	16
2.6	Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der erforderlichen Kompensation	16
2.6.1	Bewertung des Ausgangszustands	16
2.6.2	Bewertung des Zustands gemäß den Festsetzungen	16
2.6.3	Kompensationsbedarf	17
2.6.4	Maßnahmen zur Kompensation	17
3.	Sonstige Angaben	20
3.1	Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite	20



3.2	Maßnahmen des Monitoring	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
	Literatur und Quellen	23
	Pflanzlisten	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	6
Abb. 2:	Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 114, 1. Änderung	6
Abb. 3:	Lage der Ausgleichsmaßnahme	18
Abb. 4:	Ausgleichsmaßnahme Gesamtfläche	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bewertung des Ausgangszustands	16
Tab. 2:	Bewertung des Zustands gemäß den Festsetzungen	17
Tab. 3:	Gesamtbilanz	17
Tab. 4:	Ausgleich	18
Tab. 5:	Checkliste Monitoring	21



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung, Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Für die ca. 0,8 ha große Fläche, die östlich an das Neubaugebiet „Drüerberg“ anschließt, gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 114, 1. Änderung „Drehberg“. Dieser soll nun eine 2. Änderung erfahren, um eine bessere Nutzung der vorhandenen Flächen für Wohnzwecke zu erreichen und dem Bedarf an Bauland Rechnung zu tragen.

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat dazu die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Die Ermittlung und Beschreibung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zu den Planänderungen erfolgt im Rahmen des hier vorliegenden Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht stellt die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange für die FNP-Änderung und das Bebauungsplanverfahren durch die Kommune dar.

Eine Grundlage für die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts liefert die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichts baut auf dieser Vorgabe auf.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt. Die Bezüge zu den jeweiligen Schutzgütern sind gekennzeichnet (>).

Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§§ 1, 1a, 2, 2a). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen - die Auswirkungen auf >Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge (> Wechselwirkungen) zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - umweltbezogene Auswirkungen auf den > Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, - umweltbezogene Auswirkungen auf > Kulturgüter und sonstige Sachgüter [§1(6)]
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 1,2, 18 u. Landschaftsgesetz (LG NRW)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die > Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten u. Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (> Menschen) von Natur und > Landschaft auf Dauer gesichert sind (§1 BNatSchG).
Raumordnungsgesetz (ROG)	Natur (>Tiere und Pflanzen) und > Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere > Wasser und > Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen.Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbe-



	<p>zogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen > Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (> Menschen) und die Reinhaltung der > Luft sind sicherzustellen. Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (> Kulturgüter).</p> <p>Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport (> Menschen) sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.</p>
Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und zugehörige Verordnungen, z. B. 16., 18. oder 22. BImSchV	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre (> Klima / Luft) sowie der > Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Immissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ähnliche Erscheinungen).</p>
TA-Lärm	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge vor solchen Einwirkungen (> Menschen)</p>
Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (DSchG)	<p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (> Kulturgüter) [§ 1 (1)].</p> <p>Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.... (> Kulturgüter) [§ 1 (2)]</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des > Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (> Kulturgüter) soweit wie möglich vermieden werden (§ 1).</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>Die Gewässer (> Wasser) sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für > Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (> Menschen) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des > Klimaschutzes, ist zu gewährleisten [§ 1a (1)].</p>
Landeswassergesetz	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des ⇒ Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit (⇒ Menschen) und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen [§ 2 (1)].</p>

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Der **LEP (2004)** formuliert folgende relevante Ziele:

Die Siedlungsentwicklung soll sich innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen, wobei nach den Vorgaben des LEPro und des LEP NRW die Innenentwicklung der Städte Vorrang vor der Inanspruchnahme weiterer Freiraumflächen hat. Dabei sind ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichrangig zu berücksichtigen.

Vorhandene und künftige Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche sind, soweit sie keine besondere Bedeutung für die Versorgung mit innerstädtischem Freiraum oder für die Belange



des Naturschutzes im besiedelten Bereich haben, für die Städte vorrangig für Siedlungszwecke zu nutzen.

Die bei Flächeninanspruchnahme erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen untereinander und zu den in Anspruch genommenen Flächen und Strukturen in funktionalem Zusammenhang liegen. Sie sollen vorrangig in den Bereichen realisiert werden, in denen sie zur Vergrößerung der ökologischen Strukturvielfalt beitragen und mit den Belangen der Agrarstruktur in Einklang zu bringen sind.

Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Dabei ist die ökologische Belastbarkeit der Kommunen zu berücksichtigen. Hierfür sollten die Kommunen entsprechende Qualitätsstandards aufstellen und fortschreiben.

Die Entwicklung von Wohn- und gewerblichen Bauflächen für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen. Dabei ist eine verstärkte Konzentration der Entwicklungen auf die in den Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsschwerpunkte anzustreben.

Der **Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (2012)** stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Westen schließen „Allgemeine Siedlungsbereiche“ an.

Der **Flächennutzungsplan** als vorbereitender Bauleitplan stellt das Plangebiet als Wohngebiet dar.

Berücksichtigung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Bauleitplan

Die zuvor genannten Vorgaben der Fachgesetze werden bei der Planung berücksichtigt.

Auch die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes finden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Berücksichtigung.

Die Belange des Denkmalschutzgesetzes, des Bundesbodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes finden bei der Planung ebenfalls Berücksichtigung.

1.3 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfelds

Das Plangebiet liegt am unteren Nordhang der Ruhr östlich angrenzend an das Wohngebiet „Drüerberg“. Das Umfeld ist im Westen durch die Bebauung des bestehenden Wohngebietes, im Norden durch einen Grasweg und eine Baumhecke, im Norden eine wieder aufgeforstete Schlagflur und im Süden der Land- und Forstwirtschaftliche Weg „Drehberg“, an den Fichtenbestände und Schlagfluren anschließen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes

© GeoServer NRW

Das Plangebiet ist derzeit gerodet. Als Bestand im Plangebiet sind die Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 114, „Drehberg“ 1. Änderung zugrunde zu legen.

Abb. 2: Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 114, 1. Änderung



1.4 Beschreibung des Vorhabens

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl 0,4 bestimmt, um eine nachhaltige Nutzung der Fläche für Wohnbebauung zu gewährleisten. Mehrere Wohnhäuser sollen errichtet werden. Als Nutzungsart wird „Allgemeines Wohngebiet“ i. S. des § 4 BauNVO festgesetzt. Die maximal zulässige Geschossflächenzahl beträgt II.

Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der Straße „Am Drüerberg“ über eine kurze Stichstraße von 6 m Breite. Bei Bedarf ist im Norden eine Anbindung an die L 743 möglich.

Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung erfolgt durch den Anschluss an einen städtischen Mischwasserkanal. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers wurde geprüft, ist aber nicht möglich.

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Gas ist durch die örtlichen Versorgungsunternehmen sichergestellt.

Grünordnung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes wird im Süden, im Norden, im Osten und für die Grünfläche ein Streifen als privater Grünstreifen festgesetzt, der mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen ist.

Auf den Baugrundstücken ist je angefangenen 250 m² eine Laubbaumpflanzung festgesetzt. Arten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen. Qualität: Stammumfang 12-14, 3 x verpflanzt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

2.1.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut „Menschen“ umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Wahrung der Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele das Wohnen und die Erholung und Freizeitnutzung zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungs- und Freizeitfunktion.



Wohnen und Wohnumfeld

Das Plangebiet ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 114.1 schon heute für die Wohnbebauung vorgesehen. Als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit vorrangiger Wohnnutzung ist es von hoher Bedeutung und Empfindlichkeit. Im Westen schließt das Wohngebiet „Drüerberg“ mit ebenfalls hoher Bedeutung und Empfindlichkeit.

Relevante Vorbelastungen durch Schallimmissionen bestehen nicht. Die nördlich verlaufende L 743 ist durch eine hohe Böschung zum Plangebiet abgeschirmt. Für das nördlich gelegene Industriegebiet „Honsel-Werke“ sind flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt, die sicherstellen, dass die Richtwerte der DIN 18005 für das Wohngebiet nicht überschritten wird.

Im Umfeld nördlich, östlich und westlich des Plangebietes findet keine Wohnnutzung statt.

Erholung und Freizeit

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Rad- und Wanderwege ausgewiesen. Freizeit- und Erholungsziele sind ebenfalls nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist somit keine besonderen Funktionen für die Erholungs- und Freizeitnutzung auf. Der Bebauungsplan setzt im Südosten des Plangebietes einen Spielplatz fest.

Das weitere östliche, durch den land- und forstwirtschaftlichen Weg „Drehberg“ erschlossene, und durch Schlagfluren und Forstflächen geprägte Umfeld dient der extensiven, landschaftsbezogenen Naherholung für die Bewohner der westlich gelegenen Wohnbauflächen.

Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 114.1 als Wohngebiet festgesetzt, westlich schließen weitere Wohngebiete an. Das östliche Umfeld übernimmt Funktionen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Freizeiteinrichtungen sind bis auf einen kaum genutzten Bolzplatz nicht vorhanden. Der Bebauungsplan 114. sah die Anlage eines Spielplatzes vor.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Schutz der tierischen und pflanzlichen Arten und der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu beurteilen:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopvernetzungsfunktion

Zu betrachten sind zudem die besonders geschützten Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“, u. a. die FFH- und Vogelschutz-Gebiete, die Belange des Artenschutzes nach § 44 Bun-



des Naturschutzgesetz (BNatSchG) und der gesetzlich geschützten Biotope nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Vegetation und Pflanzenwelt

Das Plangebiet stellt sich derzeit als umgebrochene Grünlandbrache dar, der wenig genutzte Bolzplatz im Nordwesten hat Grünlandcharakter. Grundlage für die Bewertung und Darstellung der Biotoptypen ist jedoch der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 114.1.

Nach dessen Festsetzungen sind im Plangebiet folgende Biotoptypen vorhanden:

Im Westen und Norden wird der Randbereich des Plangebietes von einer Strauchpflanzung aus bodenständigen Gehölzen (Festsetzung Pflanzfläche) eingenommen. Im Südosten ist ein Spielplatz festgesetzt. Er ist von einer Strauchpflanzung aus bodenständigen Gehölzen (Festsetzung Pflanzfläche) umgeben. Im Süden und Osten ist die Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt. Hier sind bodenständige Obsthochstämme im Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen. Die Arten sind geeignete Arten aus dem Streuobstwiesenprogramm NRW. Weiterhin sind überbaubare und nicht überbaubare (Garten) Flächen festgesetzt sowie die Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich und ein öffentlicher Fußweg von der Erschließungsstraße zum Spielplatz. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Norden wird die Möglichkeit zur Anbindung an die L 743 geschaffen.

Das Umfeld ist durch das Wohngebiet „Drüerberg“ im Westen sowie Forste, Schlagfluren und Jungaufforstungen/Weihnachtsbaumkulturen im nicht bebauten restlichen Umfeld gekennzeichnet.

Das Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste kann aufgrund ihrer speziellen Standortansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Tierwelt

Faunistische Kartierungen wurden für die Planung nicht durchgeführt.

Für das Messtischblatt Meschede, 4. Quadrant sind zahlreiche planungsrelevante Arten verzeichnet. Im Planungsgebiet und dessen näheren Umfeld sind nach dem Landschaftsinformationssystem (@LINFOS) keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Zu erwarten sind im Plangebiet Vorkommen der ubiquitär verbreiteten und nicht gefährdeten Tierarten der Siedlungen und der Siedlungsrandbereiche.

Schutzgebiete, Natura 2000, Artenschutz

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen.



Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Plangebiet oder dessen Umfeld.

Biototypen, die dem Schutz des § 62 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NW) unterliegen, sind im Plangebiet und dessen direktem Umfeld nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist kein Landschaftsschutzgebiet.

2.1.3 Boden, Wasser, Klima und Luft

Boden

Der Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen sind:

- die Biotopentwicklungsfunktion,
- die Filterfunktion,
- die natürliche Ertragsfähigkeit,
- sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2003, Maßstab 1:50.000) ist das Plangebiet durch typische Braunerden ohne besondere Funktionen für die Biotopentwicklung gekennzeichnet, eine Archivfunktion ist ebenfalls nicht vorhanden. Die Böden haben eine hohe Filterfunktion und sind nicht versickerungsfähig. Dies stimmt mit den Ergebnissen einer durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorgenommenen Schürfung überein.

Wasser

Auch das Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, wobei Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion,
- die Grundwasserschutzfunktion,
- die wasserhaushaltliche Funktion von Oberflächengewässern,
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit anfallendem Abwasser.

Das Plangebiet und sein Umfeld weisen gering ergebige Grundwasservorkommen in Spalten und Kluftleitern auf.



Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Meschede-Heinrichsthal. Das Wasserwerk befindet sich in der Ruhraue. Hier sind die Schutzzonen I und II festgesetzt. Der Bebauungsplan 114.1 sieht vor, das anfallende Schmutzwasser dem vorhandenen Kanalnetz zuzuleiten. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des WSG wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Nördlich des Plangebietes liegt die Ruhraue mit der Ruhr als Hauptvorfluter.

Klima / Luft

Schutzziele für das Schutzgut Luft und Klima sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die lufthygienische Ausgleichsfunktion,
- die klimatische Ausgleichsfunktion.

Weiterhin sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie und Aspekte des Immissionssschutzes bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Entsprechend der Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 114.1 ist für das Plangebiet von einem Klimatop durchgrünter Siedlungsflächen mit lockerer Bebauung auszugehen. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen weisen eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion auf. Besondere Vorbelastungen durch Schadstoffimmissionen bestehen nicht. Die östlich, südlich und nördlich anschließenden Flächen weisen Freilandklimata auf.

Da sich im Umfeld keine bedeutsamen Belastungsbereiche befinden, kommt dem Plangebiet keine besondere Funktion für den lufthygienischen oder klimatischen Ausgleich zu.

Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet weist keine besonderen Böden und keine besonderen Funktionen für Klima und Lufthygiene auf. Oberflächengewässer fehlen. Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Meschede Heinrichsthal.

2.1.4 Landschafts- und Stadtbild

Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Für das Landschafts- und Stadtbild ist der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 114.1 zugrunde zu legen.

Er sieht eine durch einen Grünstreifen gut eingegrünte Wohnbebauung mit einer Obstwiese und Baumpflanzungen vor, so dass von einem positiven Erscheinungsbild und einer guten Einbindung in die umgebende Landschaft auszugehen ist.



2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet weist keine Objekte des Denkmalschutzes auf. Bodendenkmale sind ebenfalls nicht vorhanden.

2.1.6 Wechselwirkungen

Auch das BauGB fordert den integrativen Prüfansatz des UVP, der die einzelnen Umweltfaktoren einschließlich der Wechselwirkungen [§ 1 (6) 7. BauGB] zu berücksichtigen hat.

Besonders zu berücksichtigende Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern (z. B. grundwassergeprägte Standorte mit daraus resultierenden besonderen Ausprägungen der Böden und der standortspezifischen Tier- und Pflanzenwelt) bestehen nicht. Auch konnten keine besonderen räumlichen Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Teilflächen des B-Plangebietes oder zwischen dem B-Plangebiet und seinem Umfeld festgestellt werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 114.1, so dass auch ohne die vorgesehene Planänderung eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zu erwarten ist.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.3.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Wohnen und Wohnumfeld

Das Plangebiet ist schon heute rechtskräftig als Wohngebiet ausgewiesen. Die Vergrößerung der überbaubaren Flächen und die Ausweisung von mehr Baugrundstücken stellen gegenüber den zuvor geplanten 8 Baugrundstücken keine erhebliche Änderung dar und tragen dem Bedarf an Bauland Rechnung.

Die mit der Nutzung der Grundstücke verbundenen PKW-Verkehre umfassen bei 2 PKW pro Wohneinheit ca. 22 PKW. Die Vorgaben der RAST (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, FGSV 2007) werden eingehalten, die Leistungsfähigkeit ist sichergestellt, erhebliche neue Schallemissionen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der anschließenden Wohngebiete führen könnten, entstehen nicht.

Erholung und Freizeit

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Der Bebauungsplan Nr. 114.1 sieht die Anlage eines Spielplatzes vor. Diese entfällt in der neuen Planung.



Die Funktion des Umfeldes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung bleibt auch nach Bau des Wohngebietes erhalten. Auch der Weg „Drehberg“ südlich des Plangebietes bleibt erhalten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholung und die Freizeitnutzung sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht zu erwarten.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Vegetation und Pflanzenwelt

Gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 114.1 vergrößern sich die überbaubaren Flächen. Die Obstwiese entfällt. Für die entstehenden größeren Eingriffe ist ein externer Ausgleich (Aufforstung eines intensiv genutzten Grünlandes) vorgesehen.

Die Errichtung des Wohngebietes lässt damit keine erheblichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt erwarten.

Tierwelt

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 114.1 stellen das Plangebiet als typischen Lebensraum der lockeren Siedlungsflächen und Siedlungsrandbereiche dar. Diese Funktion wird durch die Vergrößerung der überbaubaren Flächen geringfügig reduziert. Das Defizit wird durch den externen Ausgleich (Aufforstung eines intensiv genutzten Grünlandes) kompensiert, neue Tierlebensräume werden geschaffen.

Die Errichtung und auch die Nutzung des Wohngebietes lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt erwarten.

Schutzgebiete, Natura 2000, Artenschutz

Schutzgebiete oder Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind durch den Bauleitplan nicht betroffen, ebenso keine nach § 62 LG NRW geschützten Biotoptypen.

Für die planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten wurde in einer Artenschutzprüfung (ASP) geprüft, ob für alle Arten eine Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen ist. Verboten ist demnach, besonders geschützte Tierarten zu töten („Tötungsverbot“), streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu stören („Störungsverbot“) sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören („Zerstörungsverbot“).

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Verletzung der Verbotstatbestände des BNatSchG für planungsrelevante Tierarten erwarten lässt.



2.3.3 Boden, Wasser, Klima und Luft

Boden

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Drehberg“ werden maximal ca. 700 m² mehr versiegelt. Die betroffenen Böden weisen keine besonderen Funktionen auf.

Anfallende Boden- und Bauschuttmassen werden zu genehmigten Deponien verbracht.

Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Boden entstehen nicht.

Wasser

Die Anlage eines Wohngebietes verursacht keine Konflikte mit der bestehenden Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Meschede-Heinrichsthal. Die Genehmigungsvorbehalte und Verbote der Schutzzonenverordnung werden in den Bebauungsplan aufgenommen

Die Entwässerung erfolgt durch einen Anschluss an das bestehende städtische Mischwasser-Netz. Die Klärung der anfallenden Abwässer in der Kläranlage Wildshausen ist sichergestellt.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Eine Versickerung anfallender Oberflächenwässer wurde geprüft, ist aber aufgrund der geringen Durchlässigkeit nicht möglich.

Klima und Luft, Energieeffizienz

Dem Plangebiet kommen keine bedeutsamen Funktionen für das Klima und die Lufthygiene zu. Die etwas intensivere Nutzung als Wohngebiet lässt gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 114.1 somit keine Konflikte erwarten.

Bei der geplanten Wohnbebauung werden klimaschonende und energieeffiziente Energieversorgungsstechniken entsprechend der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) eingesetzt.

2.3.4 Landschaft und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist schon heute rechtskräftig als Wohngebiet festgesetzt. Die neue Planung sieht wie bisher eine landschaftsgerechte Einbindung des Wohngebietes durch die Festsetzung eines Grünstreifens und einer Obstwiese vor.

Negative neue Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten.

2.3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Objekte des Denkmal- oder Bodenschutzes sind im Plangebiet nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.



Sollten wieder Erwarten doch Nachweise erfolgen, gibt die Begründung des Bebauungsplans Hinweise zum Umgang mit den Objekten. Es gelten die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW.

2.3.6 Wechselwirkungen

Da für das B-Plangebiet und sein Umfeld keine besonders ausgeprägten Wechselwirkungen und -beziehungen bestehen, sind erhebliche Konflikte durch die Beeinträchtigung bestehender Wechselwirkungen oder -beziehungen auszuschließen.

2.4 Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen

Für das Plangebiet besteht schon heute der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 114.1, „Drehberg“, der hier ein Wohngebiet ausweist und die Errichtung von Wohnbebauung fest schreibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 114 hat zum Ziel, eine bessere Nutzung der Flächen des Plangebietes zu erreichen und dient einer nachhaltigeren Nutzung der Fläche. Sinnvolle Alternativen mit einem geringeren Konfliktpotential bestehen somit nicht.

2.5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen müssen nicht durchgeführt werden, da es keine erheblichen Konflikte gibt.



2.6 Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der erforderlichen Kompensation

2.6.1 Bewertung des Ausgangszustands

Die nachfolgende Tabelle bewertet den Ausgangszustand des Plangebietes. Er greift auf die Bilanz des Bebauungsplanes Nr. 114.1 zurück, beschränkt sich bei der Bilanzierung aber auf das neue Plangebiet mit einer Größe von 8.429 m².

Tab. 1: Bewertung des Ausgangszustands

Nr.	Festsetzung / Biotoptyp (flächenhaft)	Wertfaktor	Fläche [m ²]	Einzelflächenwert
3	Fußweg, verkehrsberuhigte Fläche	1	635	635
4	Kinderspielplatz	2	558	1116
24	Pflanzgebot Hecke Spielplatz	5	168	840
24	Öffentliche Grünfläche	5	180	900
24	Pflanzgebot	5	410	2050
1	Überbaubare Fläche	0	2086	0
16	Nicht überbaubare Fläche (Garten)	3	1983	5949
16	Nicht überbaubare Fläche (Garten)	3	315	945
22	Obstwiese	6	2094	12564
	Summe		8429	24999
18	Baumpflanzungen (1 pro 150 m ² , 30 m ² Krone, 27 Stück)	4	810	3240
	Summe			28239

2.6.2 Bewertung des Zustands gemäß den Festsetzungen

Die Fläche wird weiterhin als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Spielplatz entfällt, die Obstwiese verlagert sich nach Süden. Die überbaubaren Flächen vergrößern sich. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Zustand gemäß den Festsetzungen für den aktuellen Planungsstand.

**Tab. 2: Bewertung des Zustands gemäß den Festsetzungen**

Nr.	Festsetzung / Biotoptyp (flächenhaft)	Wertfaktor	Fläche [m ²]	Einzelflächenwert
1	Überbaubare Fläche	0	4370	0
3	Fußweg, verkehrsberuhigte Fläche	1	614	614
16	Nicht überbaubare Fläche (Garten)	3	2128	6384
24	Pflanzgebot	5	1317	6585
	Summe		8429	13583
18	Baumpflanzungen (1 pro 250 m ² überbaubare und nicht überbaubare Fläche, 30 m ² Krone, 26 Stück)	4	780	3120
	Summe			16703

2.6.3 Kompensationsbedarf

Tab. 3: Gesamtbilanz

	Fläche	Wert
Gesamtflächenwert des Ausgangszustandes	8429 m²	28239
Gesamtflächenwert gemäß den Festsetzungen	8429 m²	16703
Differenz	0 m²	- 11536

Aus der Planung ergibt sich ein Kompensationsbedarf mit einem Wert von 11536 Wertpunkten.

2.6.4 Maßnahmen zur Kompensation

Zum Ausgleich des Kompensationsbedarfs mit einem Wert von 11536 wird folgende Maßnahme durchgeführt:

Aufforstung einer intensiv genutzten Wiese in Meschede, Flur 141 (Nr. 13, Grünland in intensiver Nutzung, 4 Wertpunkte) mit heimischen, bodenständige Laubgehölzen (Nr. 31, Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen, 7 Wertpunkte). Die Größe des Flurstücks beträgt insgesamt 5.239 m². Zum Ausgleich für den Eingriff im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 114.2 werden 4.000 m² des Flurstücks aufgeforstet. 4.000 m² x (7-4) 3 Wertpunkte = 12000 Wertpunkte. Die Baumartenauswahl erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.

Tab. 4: Ausgleich

	Wert
Ausgleichsbedarf	- 11536
Ausgleichsmaßnahme Aufforstung Grünland	+ 12000
Differenz	+ 464

Die externe Ausgleichsmaßnahme gleicht das Defizit im Plangebiet vollständig aus. Es verbleibt kein Defizit.

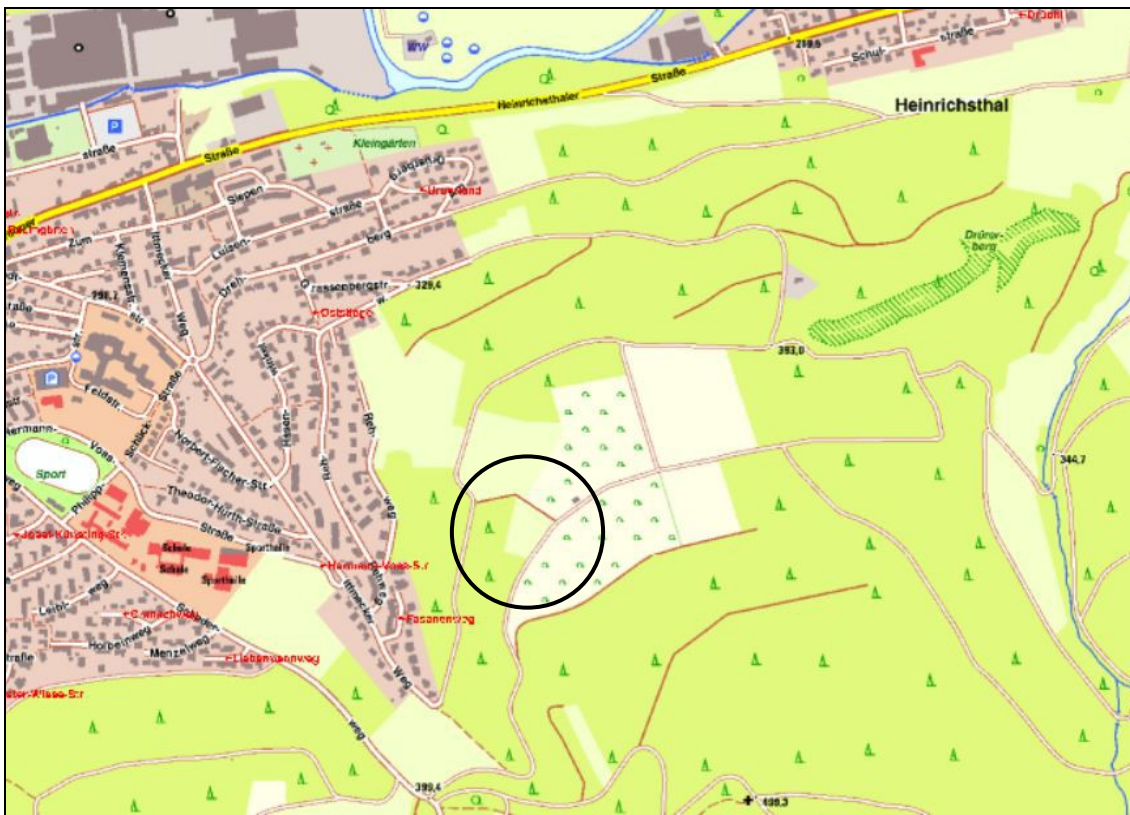
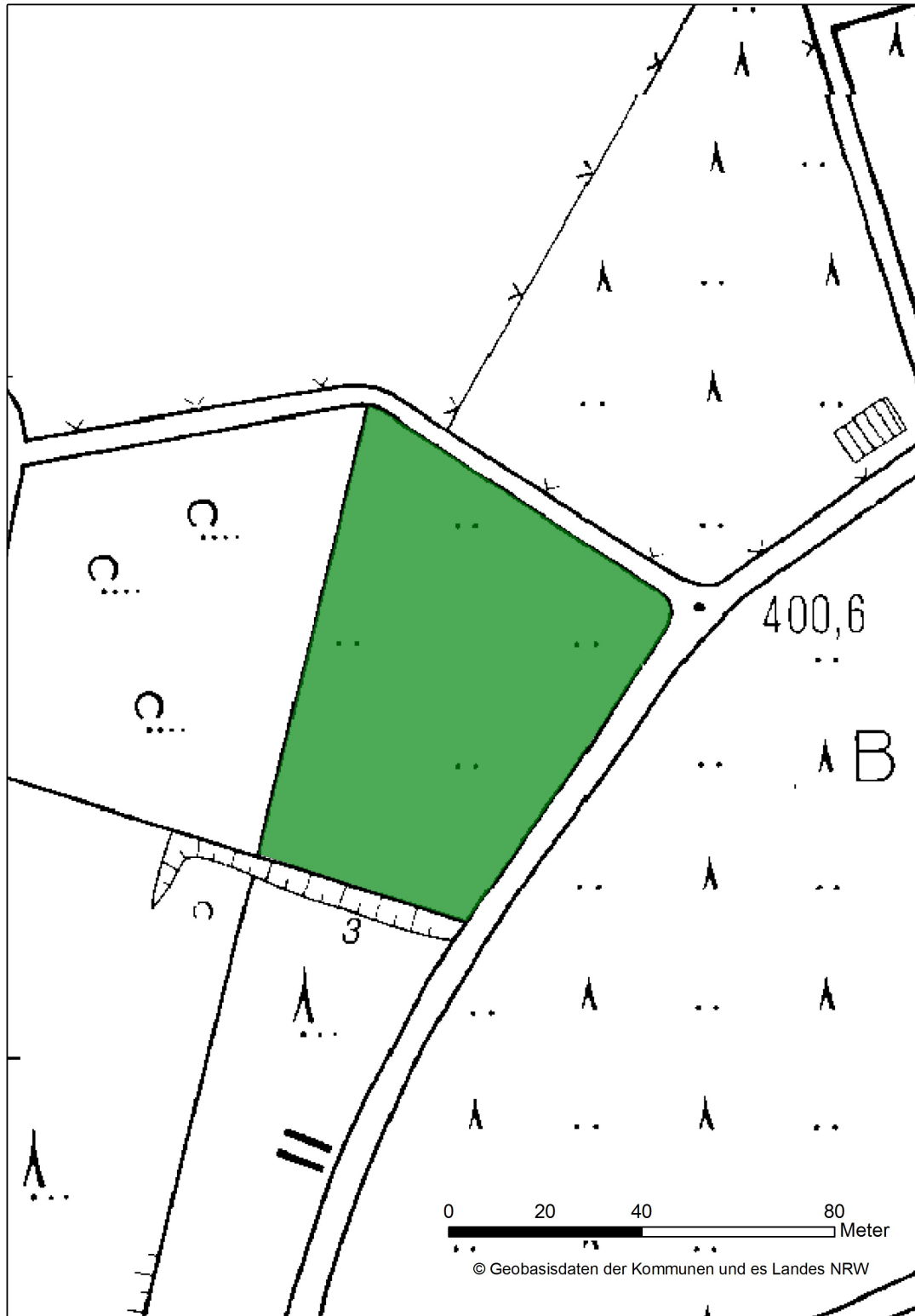
Abb. 3: Lage der Ausgleichsmaßnahme

Abb. 4: Ausgleichsmaßnahme Gesamtfläche



3. Sonstige Angaben

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 114.2 erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und einer Bestandsaufnahme und Begehung des Plangebietes und seines Umfeldes. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2 Maßnahmen des Monitoring

Mit Hilfe des Monitoring wird kontrolliert, ob die aufgestellten Prognosen tatsächlich stimmen und die ggf. vorgesehenen Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren. Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen können auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten. Das Monitoring ist somit ein Frühwarnsystem, welches dazu dient, negative Entwicklungen schon in der Entstehung aufzudecken, Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten und die Qualität von Planung und Durchführung langfristig zu sichern. Die nachfolgende Checkliste (DIFU 2006, verändert) gibt Hinweise zu möglichen zusätzlichen unvorhergesehenen umwelterheblichen Auswirkungen.

Die Kommunen als Träger der Planungshoheit entscheiden über Dauer, Inhalt und Verfahren des Monitoring. Die Lösungen müssen nicht zwangsläufig aufwendig sein. Die Kontrolle, ob Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden, gehört zu den Routineaufgaben der Bauaufsicht. Derartige Ergebnisse können in den Monitoringbericht übernommen werden.

Geeignete Indikatoren sollten herangezogen werden, die Veränderungen messbar zu machen. Ist etwa eine erheblich erhöhte Lärmbelastung zu erwarten, so ist diese direkt zu messen und mit den im Umweltbericht prognostizierten Werten zu vergleichen. Sollten unvorhersehbare Konflikte und Abweichungen auftreten, müssen Minderungsmaßnahmen eingeleitet werden.

**Tab. 5: Checkliste Monitoring**

Auswirkung	Indikator, Hinweise	Behörden	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen durch die Kommune
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wohnen und Erholung			
Beeinträchtigung durch Verkehrslärm	Beschwerden, erst ab Verdoppelung des Verkehrsaufkommens erheblicher zusätzlicher Lärm	Straßenverkehrsbehörde	Kontrolle der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen im Tiefgaragenbereich
Beeinträchtigung durch Lichtemissionen	Beschwerden	--	Keine
Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter			
Beeinträchtigung des Kleinklimas	Beschwerden	--	Begehung
Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten	Hinweise seitens Naturschutz	Untere Landschaftsbehörde	Keine
Beeinträchtigung von Kompensationsmaßnahmen	Beschwerden	Untere Landschaftsbehörde	Keine
Archäologische Funde	Anzeige gem. gesetzlicher Anzeigepflicht	Denkmalschutzbehörde	Keine

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114, „Drehberg“, 2. Änderung zu erwarten sind.

Das ca. 0,8 ha große Plangebiet liegt auf einem nach Norden geneigten Hang am östlichen Ortsrand der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und grenzt an das Baugebiet „Drüerberg“. Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 114.1.

Die angrenzenden Flächen werden von der Wohnsiedlung Drüerberg, Fichtenforsten, Weihnachtsbaumkulturen und Schlagfluren eingenommen.

Bedeutsame Funktionen für das Wohnen kommen sowohl dem als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Plangebiet als auch den westlich anschließenden Wohngebieten zu.

Das Plangebiet ist als Wohngebiet festgesetzt. Zu erwarten ist hier die häufige und nicht gefährdete Tier- und Pflanzenwelt der Siedlungsflächen. Hinweise auf Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bestehen nicht. Schutzausweisungen für Natur und Landschaft bestehen nicht.

Die Böden des Plangebietes weisen keine besonderen Funktionen auf. Oberflächengewässer fehlen, das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III. Bedeutsame Funktionen für das Klima und die Lufthygiene sind nicht vorhanden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 114.1 sieht eine landschaftsgerechte Eingrünung der Wohnbauflächen vor.

Bekannte Objekte des Denkmalschutzes sind nicht vorhanden.



Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und beurteilt, die unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen unvermeidbar sind.

Das Plangebiet ist schon heute rechtskräftig als Wohngebiet ausgewiesen. Die Vergrößerung der überbaubaren Flächen und die Ausweisung von mehr Baugrundstücken stellen keine erhebliche Änderung dar und tragen dem Bedarf an Bauland Rechnung. Erhebliche neue Schallemissionen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der anschließenden Wohngebiete führen könnten, entstehen nicht.

Der Plan verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung oder die Freizeitnutzung.

Durch die Planänderung verringern sich die Flächen zum internen Ausgleich der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Eine externe Maßnahme gleicht diesen Eingriff aus.

Schutzausweisungen für Natur und Landschaft oder geschützte Biotoptypen sind nicht betroffen. Konflikte mit dem Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sind ebenfalls auszuschließen.

Durch die Vergrößerung der überbaubaren Flächen kommt es zu einer Mehrversiegelung von maximal 700 m². Die betroffenen Böden weisen keine besonderen Funktionen auf. Oberflächengewässer sind durch den Bebauungsplan Nr. 114.2 nicht betroffen. Auswirkungen auf die festgesetzte Wasserschutzzone III sind nicht zu erwarten. Bedeutsamen Funktionen für das Klima und die Lufthygiene sind nicht betroffen. Die Vorgaben der EnEV 2014 werden beachtet.

Das Landschaftsbild wird durch die vorgesehenen Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung der Wohnbauflächen nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt.

Bekannte Kulturgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen.

Das Vorhaben verursacht einen Ausgleichsbedarf mit einem Wert von 11536 Wertpunkten. Als Ausgleich wird auf 4.000 m² eine Grünlandfläche östlich Meschede und südlich des Plangebietes mit bodenständigen heimischen Laubgehölzen aufgeforstet, der Ausgleichswert beträgt 12000 Wertpunkte.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem Planungsstand entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 114.2 und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

Alternativstandorte wurden nicht betrachtet, da es sich um eine bereits rechtskräftig als Wohngebiet festgesetzte Fläche handelt.

Für unvorhersehbare erhebliche Umweltfolgen durch die Planung werden Hinweise gegeben, wie sie erfasst, kontrolliert und ggf. beseitigt werden können (Monitoring).



Literatur und Quellen

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER, 2010:

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), 2010:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN, 2008:

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE, 2013:

Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 4. Juli 2013, BGBl. I S. 2197

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK (DIFU), 2006:

Projekt „Monitoring und Bauleitplanung“, Endbericht. Im Auftrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung. Berlin.

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. JULI 2000 (GV. NRW. S. 568) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 16. MÄRZ 2010 (GV. NRW. S. 185)

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSchG) VOM 11. MÄRZ 1980

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ - BBodSchG) VOM 17.03.1998. ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 G v. 9.12.2004

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSchG)

KIEL, E.-F. 2005:

Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen, Heft 1/2005, S. 12-17.

KUHLMANN & STUCHT 2014:

Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 114.2 „Drehberg“. Bochum.



LANDESAMT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE, 2003:

Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2008:

Biotopkataster, Biotopverbundsystem, § 62-Biotope

**SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ
(TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM - TA LÄRM) VOM 26. AUGUST 1998**

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE, HOCHSAUERLANDKREIS

Diverse Onlineinformationen, abgerufen September 2014.

**WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LWG - LANDESWASSERGESETZ. FASSUNG
VOM 25. JUNI 1995**



Pflanzlisten

Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindung für Anpflanzung:

Niedrigwüchsige Sträucher

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

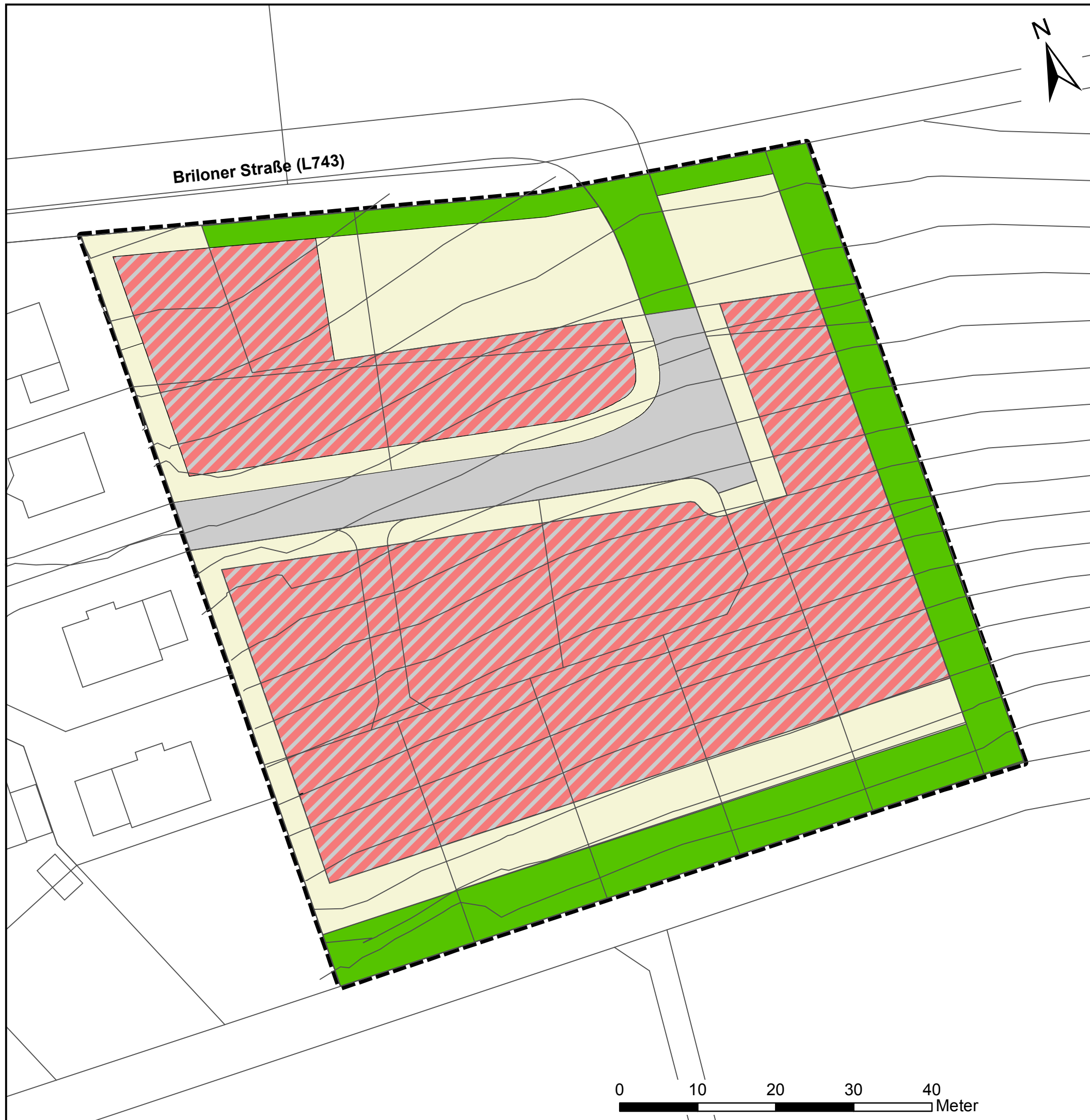
Hochwüchsige Sträucher

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Baumpflanzungen pro 250 m² Grundstücksfläche:






- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Alternativ: Obsthochstamm



Bebauungsplan Nr. 114 - Drehberg 2. Änderung

Planung

-  Geltungsbereich
-  Baugrenze (überbaubare Fläche)
-  Neu angelegte bzw. wenig naturnahe Parks/
Grünanlagen (Pflanzgebot)
-  Verkehrsfläche (Fußweg & Verkehrsberuhigte Fläche)
-  Hausgärten (nicht überbaubare Fläche)

Bilanz Planung

Nr.	Festsetzung / Biotoptyp (flächenhaft)	Wertfaktor	Fläche [m ²]	Einzelflächenwert
1	Überbaubare Fläche	0	4370	0
3	Fußweg, verkehrsberuhigte Fläche	1	614	614
16	Nicht überbaubare Fläche (Garten)	3	2128	6384
24	Pflanzgebot	5	1317	6585
Summe			8429	13583
18	Baumpflanzungen (1 pro 250 m ² überbaubare und nicht überbaubare Fläche, 30 m ² Krone, 26 Stück)	4	780	3120
Summe				16703



MESCHEDÉ
hier gefalle's mir

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Bebauungsplan Nr. 114 - Drehberg, 2. Änderung

Planung
Maßstab 1:500

Auftraggeber:
Becker Immobilien GmbH
Friedrichstr. 23, 59929 Brilon



Kuhlmann & Stucht GbR
Landschaftsplanung • Umweltplanung

Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum • Tel.: 02327/228020 • Fax: 02327/228029
Email: info@kuhlmann-stucht.de • Internet: www.kuhlmann-stucht.de

Bearb.: Weinberg Gez.: Weinberg Geprüft: Kuhlmann Datum: Mai 2015